

Antrag des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird geändert in „Bremisches Gesetz über die Sonn- und Feiertage und zur Regelung der Ladenöffnungszeiten“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten sowie der religiösen Feiertage.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden das Komma hinter dem Wort „Volkstrauertag“ sowie die Worte „Buß- und Bettag“ gestrichen.
5. Nach § 10 wird die Überschrift „III. Abschnitt: Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „III. Abschnitt: Regelung der Ladenöffnungszeiten“ ersetzt.
6. Es werden neue §§ 11 bis 14 wie folgt eingefügt:

„ § 11

(1) An Werktagen ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr zulässig. Fällt der 24. Dezember auf einen Werktag, endet die allgemeine Ladenöffnungszeit um 14 Uhr.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein. Gleiches gilt für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

(3) Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Videotheken sowie sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

§ 12

Abweichend von den Vorschriften des § 11 dürfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 24. Dezember in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein:

- a) Apotheken,
- b) Tankstellen,
- c) Videotheken und
- d) Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen.

§ 13

Die Stadtgemeinden können durch Satzung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen abweichend von den Vorschriften des § 11 Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Öffnungszeiten können auf bestimmte Sonn- und Feiertage, Ortsteile, Handelszweige und Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben und soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

§ 14

Soweit Verkaufsstellen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

7. Nach § 14 wird die Überschrift „IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ eingefügt.
8. Der bisherige § 11 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„ § 15

Der Senator für Inneres und Sport kann im Einzelfall von den in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Beschränkungen und Verboten aus wichtigen Gründen Befreiung erteilen.“

9. Der bisherige § 12 wird § 16.
10. Der bisherige § 13 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„ § 17

(1) Verkaufstelleninhaber und Verkaufspersonal sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 11 Abs. 3, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den zuständigen Behörden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Behörde kann zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln.“

11. Nach § 17 wird ein § 18 wie folgt eingefügt:

„ § 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt,
2. entgegen den Regelungen in §§ 11 bis 13 öffnet,
3. entgegen § 14 die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes nicht beachtet,
4. entgegen § 17 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt und angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 €, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.“

Artikel 2

1. Die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27. Dezember 1957 (Brem.GBl. S. 174) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1977 (Brem.GBl. S. 118) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 13. Dezember 1961 (Brem.GBl. S. 239) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße vom 17. März 1987 (Brem.GBl. S. 145) wird aufgehoben.
4. Die Verordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Bremen vom 16. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 211, berichtigt S. 246) wird aufgehoben.
5. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 6. April 2004 (Brem.GBl. S. 186) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Willy Wedler (FDP)